



SOLINA

# Statuten Verein

## Gültig ab 1. Januar 2018

*Wohnen, Pflege & Betreuung*

1.	<i>Name, Sitz und Zweck</i>	3
	Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	
	Art. 2 Zweck	
2.	<i>Vereinsmitglieder</i>	
	Art. 3 Aufnahme	
	Art. 4 Jahresbeitrag	
	Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	
	Art. 6 Haftung	
3.	<i>Organisation</i>	4
	Art. 7 Die Organe des Vereins sind	
3a.	<i>Mitgliederversammlung</i>	
	Art. 8 Befugnisse	
	Art. 9 Einberufung	
	Art. 10 Traktandierungspflicht	
	Art. 11 Durchführung	
	Art. 12 Stimmrecht	5
3b.	<i>Vorstand</i>	
	Art. 13 Wahl	
	Art. 14 Konstituierung	
	Art. 15 Teilnahme des Geschäftsführers	
	Art. 16 Vorstandssekretariat	
	Art. 17 Einberufung	
	Art. 18 Beschlussfähigkeit	
	Art. 19 Zeichnungsberechtigung	
	Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	6
	Art. 21 Schweigepflicht	
3c.	<i>Revisionsstelle</i>	
	Art. 22 Anforderungen	
	Art. 23 Wahl	
4.	<i>Auflösung und Liquidation des Vereins</i>	
	Art. 24 Auflösungsbeschluss	
	Art. 25 Liquidation und Fusion	
5.	<i>Schlussbestimmung</i>	7

In der Regel wird die männliche Schreibform benutzt. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## 1. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Solina Verein» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Spiez.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Stiftung Solina. Er kann zu diesem Zweck insbesondere Förder- oder Unterstützungsbeiträge an die Stiftung Solina, an ihre Bewohnerinnen und Bewohner oder an ihre Mitarbeitende ausrichten.

<sup>2</sup> Die Kriterien und Zuständigkeiten für die Ausrichtung der Förder- und Unterstützungsbeiträge sind in einem Reglement des Vorstandes festzuhalten.

<sup>3</sup> Im Übrigen fördert der Verein die Mittelbeschaffung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Stiftung Solina.

## 2. Vereinsmitglieder

### Art. 3 Aufnahme

<sup>1</sup> Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Erklärung (Aufnahmegesuch / Beitrittserklärung).

<sup>2</sup> Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein.

<sup>3</sup> Der Vorstand genehmigt die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht kein Rechtsmittel.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft wird erst nach Genehmigung durch den Vorstand und Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

<sup>5</sup> Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt, welches an der Hauptversammlung aufgelegt wird.

### Art. 4 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt:

- a) Einzelpersonen, Ehepaare und Familien max. Fr. 100.00
- b) Gemeinden, Kirchgemeinden, andere juristische Personen max. Fr. 500.00
- c) Gönner (ohne Stimm- und Wahlrecht) mind. Fr. 100.00

### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung
- c) Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund durch den Vorstand
- d) Tod (natürliche Personen)
- e) Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)

<sup>2</sup> Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 6 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **3. Organisation**

### **Art. 7 Die Organe des Vereins sind**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Geschäftsführer, sofern einer bestimmt wird
- d) Die Revisionsstelle

### **3a. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 8 Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Entscheid über neue Ausgaben des Vereins, die im Einzelfall

Fr. 2 000 000.– übersteigen und deren Finanzierung

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 9 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Sie findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren der Revisionsstelle.
- b) Wenn es mindestens 30 Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes verlangen.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **Art. 10 Traktandierungspflicht**

Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, können nicht beschlossen werden ausser es liegt ein Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor (vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. b).

## **Art. 11 Durchführung**

<sup>1</sup> Der Präsident des Vorstandes führt durch die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>2</sup> Das Protokoll führt das Vereinssekretariat oder ein Mitglied des Vorstandes.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden, wenn kein Antrag über geheime Abstimmung vorliegt, in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachgeschäften der Stichtscheid des Präsidenten und bei Wahlen das Los.

<sup>4</sup> Es wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches an der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **Art. 12 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Paare oder Familien, welche kollektiv Mitglied sind, verfügen ebenfalls lediglich über ein Stimmrecht.

<sup>2</sup> Juristische Personen lassen sich durch einen Delegierten ihrer Wahl vertreten.

<sup>3</sup> Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

<sup>4</sup> Andere als in Abs. 2 vorgesehene Stellvertretungen sind nicht zulässig.

## **3b. Vorstand**

### **Art. 13 Wahl**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt werden.

<sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins oder der Stiftung Solina bzw. deren Betriebe sein.

### **Art. 14 Konstituierung**

<sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seiner Mitte Präsidium und Vize-Präsidium.

### **Art. 15 Teilnahme des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer, sofern ein solcher ernannt wird, nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und hat Antragsrecht.

### **Art. 16 Vorstandssekretariat**

Der Vorstand kann zu seiner administrativen Unterstützung ein Vorstandssekretariat einsetzen.

### **Art. 17 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern. Überdies kann die Einberufung auf Ersuchen eines Drittels der Vorstandmitglieder erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder das Vorstandssekretariat schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

### **Art. 18 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit hat bei Sachgeschäften der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Es sind auch Sitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder anderer Formen der elektronischen Kommunikation möglich.

<sup>2</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, wenn den Mitgliedern die Traktanden mit den Anträgen und schriftlichen Unterlagen zur Stellungnahme zugestellt werden und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Beschlüsse sind ordentlich zu protokollieren.

<sup>3</sup> Die Stellvertretung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 19 Zeichnungsberechtigung**

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen. Sämtliche Zeichnungsberechtigungen sind im Handelsregister einzutragen, sofern der Verein im Handelsregister eingetragen ist.

### **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Vereinsgeschäfte, die durch diese Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Strategische Führung des Vereins.
- b) Genehmigung der Strategie.
- c) Der Vorstand kann die Geschäftsführung an einen Geschäftsführer

übertragen. Der Vorstand ist zuständig für dessen Anstellung und Entlassung.

- d) Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes und des Geschäftsführers, sofern ein solcher ernannt ist, können in einem Geschäftsreglement festgelegt werden.
- e) Genehmigung des Budgets.
- f) Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Entscheidung über Ausgaben bis Fr. 2 000 000.- und deren Finanzierung (je Geschäft).
- h) Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken.
- i) Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes.

### **Art. 21 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Vorstandes haben über alle vertraulichen Geschäfte und Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

## **3c. Revisionsstelle**

### **Art. 22 Anforderungen**

Die Revisionsstelle ist durch ein von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenes Revisionsunternehmen oder einen zugelassenen Revisionsexperten zu besetzen. Bei gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen kann der Verein auf die Ernennung einer Revisionsstelle verzichten (Opting-out).

#### **Art. 23 Wahl**

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

#### **4. Auflösung und Liquidation des Vereins**

##### **Art. 24 Auflösungsbeschluss**

Zu einem gültigen Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der stimmenden Vereinsmitglieder erforderlich.

##### **Art. 25 Liquidation und Fusion**

Im Falle einer Auflösung und Liquidation werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, insbesondere der Stiftung Solina. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

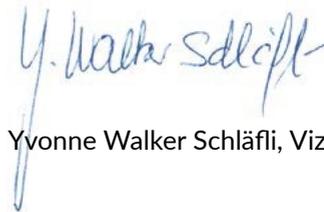
#### **5. Schlussbestimmung**

Die Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2017 per 1. Januar 2018 in Kraft.

Spiez, 20. Juni 2017



**Daniel Gobeli, Präsident**



**Yvonne Walker Schläfli, Vizepräsidentin**

